



Gemeinde Rhäzüns

***Gesetz über das
Friedhof- und Bestattungswesen***

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Als Rechtsgrundlage dieses Gesetzes dient die kant. Verordnung über das Bestattungswesen. Von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Belange des Friedhof- und Bestattungswesens, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Art. 3 Kantonale Bestimmungen

Die allgemein verpflichtenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sind gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4 Aufsicht

Die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand, die direkte Aufsicht beim zuständigen Departementsvorsteher.

Art. 5 Zuständigkeit

1. Gemeindevorstand

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) Planung der Friedhofanlage
- c) Festsetzung der Gebühren, Taxen und Bussen

2. Geschäftsleitung

- a) Entscheidung über die Bestattung von Auswärtigen
- b) Bestattungen durchführen, die ortsansässige Kirchgemeinden nicht übernehmen
- c) Bestattungen von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben
- d) Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage
- e) Einzug von Gebühren, Taxen und Bussen und ggf. deren Erlass auf Ersuchen

3. Gemeindeverwaltung

- a) Entgegennahme von Todesfall-Meldungen
- b) Beratung der Hinterbliebenen
- c) Toten- und Gräberverzeichnis führen
- d) Rechnungsstellung gemäss separater Gebührenordnung

4. Betrieb Crestault

- a) Gräber öffnen und schliessen
- b) Leichenwagen bereitstellen
- c) Verkehrsregelung bei Bestattungen
- d) Einrichten Aufbahrungskapelle

5. Kath. Kirchgemeinde

- a) Geläute
- b) Ablauf der Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Seelsorger

II. Bestattungswesen

Art. 6 *Bestattungsanspruch*

In der Gemeinde Rhäzüns werden bestattet:

- a) die Gemeindeeinwohner
- b) Unbekannte, auf dem Gemeindegebiet aufgefundene Leichen
- c) Auswärtige, die eine besondere Beziehung zu Rhäzüns hatten

Art. 7 *Abdankung*

Für die religiöse Bestattung haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Für die erforderlichen Träger des Sarges, der Urne sowie der Blumen und Kränze sorgen die Angehörigen selber.

III. Friedhofordnung

Art. 8 *Grundsatz*

Die Friedhofanlage soll eine würdige und im Sinne der Pietät geschützte Ruhestätte sein.

Art. 9 *Grabarten*

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Erdbestattung)
- b) Urnengräber
- c) Urnennischen (solange Vorrat)
- d) Urnenfelder
- e) Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzung (keine Urnen)

Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Reihengrab, Urnengrab, Urnennische oder in ein Urnenfeld gestattet.

Für Erdbestattungen sind ausschliesslich Säрге aus Holz oder anderem verrottbarem Material zulässig. Bei Urnengräbern und Urnenfeldern nur Urnen aus verrottbarem Material.

Art. 10 *Grabanordnung*

Die Beisetzungen erfolgen in den vom Gemeindevorstand bezeichneten Parzellen, in der Reihenfolge des Bestattungsdatums.

Gräber sind mit folgenden Einfassungen zu versehen:

- Reihengräber mit dem Ausmass von 140 cm / 60 cm.
- Urnengräber mit dem Ausmass von 100 cm / 60 cm.

Art. 11 *Grabmal*

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen hat.

Jedes Grabmal soll mindestens Namen und Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten tragen.

Für Bestattete im Gemeinschaftsgrab ist keine Beschriftung erforderlich. Auf Wunsch und gegen Gebühr kann von der Gemeinde eine Namensbeschriftung mit den Mindestangaben gemäss Absatz 2 angebracht werden.

Urnennischen und Urnenfelder werden mit einheitlichen, von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten versehen. Die Abdeckplatten werden einheitlich durch den vom Gemeindevorstand bezeichneten Bildhauer beschriftet.

Der Gemeindevorstand kann Grabmalvorschriften erlassen, welche das Nähere regeln.

Art. 12 Grabbepflanzungen, Unterhalt

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt sowie für den ordnungsgemässen Zustand der Reihen- und Urnengräber zu sorgen.

Die Gräber dürfen nicht mit Bäumen, hoch wachsenden Sträuchern und Stauden bepflanzt werden. Pflanzen, welche Höhe und Breite des Grabmals überschreiten, müssen zurückgeschnitten werden. Ausserhalb der Grabeinfassung dürfen keine Pflanzen gesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Urnennischen, die Urnenfelder und das Gemeinschaftsgrab. Für die Bepflanzung und Gestaltung des Bereichs vor und um diese Grabarten sowie deren gärtnerischen Unterhalt, ist ausschliesslich die Gemeinde zuständig.

Art. 13 Vernachlässigte Grabstätten

Vernachlässigte Grabstätten oder Grabbepflanzungen können, wenn die Mahnung der Behörde unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

Art. 14 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Für Urnen, die in ein bestehendes Grab bzw. in eine bestehende Urnennische oder Urnenfeld beigesetzt werden, gilt die Grabesruhe dieses Grabes.

Die Gemeinde gibt die Aufhebung von Grabfeldern in zweckmässiger Form bekannt und setzt den Angehörigen eine angemessene Frist für die Entfernung der Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde befugt, die Gräber auf Kosten der Angehörigen zu räumen.

Die Namenstafeln am Gemeinschaftsgrab werden nach frühestens 20 Jahren entfernt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Gebührenverordnung

Der Gemeindevorstand erlässt zur vorliegenden Verordnung eine Gebührenordnung.

Art. 16 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Geschäftsleitung mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

Art. 17 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen der Geschäftsleitung können innerhalb von 30 Tagen beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse über das Friedhofswesen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8. Dezember 2011.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2016 und am 02. Juli 2020

Gemeindevorstand Rhäzüns

Der Präsident:
sig. Reto Loeffle

Der Aktuar:
sig. Adriano Jenal